

Baukostenzuschüsse Strom (BKZ Strom) der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Preisblatt für Baukostenzuschüsse Strom der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH gemäß
§ 11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Gültig ab 01.01.2019

Die Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH, im Folgenden Netzbetreiber genannt, berechnet gemäß § 11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 vom Hundert dieser Kosten betragen.

Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, der in unserem Netzgebiet erstellten Verteileranlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dieser Baukostenzuschuss wird ebenfalls nach den nachfolgend genannten Preisen bemessen.

1 Baukostenzuschüsse für Haushalts- und Gewerbekunden ohne Lastgangmessung

Eine Grundleistungsanforderung in Höhe von 30 kW stellen wir nach § 11 Abs. 3 NAV von der BKZ-Berechnung frei. Deshalb sind von den nachfolgenden Preisen jeweils 30 kW * 75,00€/kW = 2.250,00 € abzuziehen.

Hausanschlusssicherung		Nettopreis €
3 x 50 A	31,18 kW	2.338,50
3 x 63 A	39,28 kW	2.946,00
3 x 80 A	49,88 kW	3.741,00
3 x 100 A	62,35 kW	4.676,25
3 x 125 A	77,94 kW	5.845,50
3 x 160 A	99,77 kW	7.482,75

Bei den Leistungsangaben wurde ein mittlerer cos phi von 0,9 berücksichtigt.

2 Baukostenzuschüsse für Kunden mit Lastgangmessung

Um jederzeit die vertraglich bereitgestellte Leistung je Anlage mit Lastgangmessung bereitstellen zu können, setzen wir bei Kundenanlagen mit Lastgangmessung einen Gleichzeitigkeitsfaktor von 1 an. Je Netzanschluss wird nach § 11 Abs. 3 NAV einmalig, für die ersten 30 kW, kein Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt.

	Nettopreis €/ kW
2.1 bei mittelspannungsseitigem Netzanschluss (20 kV) nach der vertraglich bereitgestellten Leistung	77,00
2.2 bei niederspannungsseitigem Netzanschluss an die Trafostation und bei Lastgangmessung	98,00
2.3 bei niederspannungsseitigem Netzanschluss ans Verteilnetz	75,00

Alle Nettopreise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer.

Die Entgelte bei Zahlungsverzug sowie bei Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung finden Sie auf unserem gesonderten Preisblatt Entgelte bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung.